



Jahresbericht 2017
ins Bild gerückt

**Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Leserinnen und Leser!**

Das Geschäftsjahr 2017 ist erfreulich verlaufen: Erneut konnten wir das Gesamtergebnis steigern und wieder viele neue Mitglieder gewinnen.

Neben der Kerntätigkeit der Bildrecht, der Urheberrechtsvertretung, insbesondere der Akquirierung und Verteilung von Tantiemen-Einnahmen für über 4.500 Mitglieder der Sparten Bildende Kunst, Film als Bildkunst, Fotografie, Bildjournalismus, Karikatur, Grafik, Illustration, Design, Architektur, Choreografie und Performance hat sich das Bildrecht-Team auch um die rechtlichen, sozialen und kulturellen Anliegen der Kunstschaffenden gekümmert und die Serviceleistungen für Bildnutzungen weiter verstärkt.

Hervorzuheben ist die Verwendung der Mittel aus dem SKE-Fonds der Bildrecht (*Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen*). Im Berichtsjahr 2017 konnten wir unsere Bezugsberechtigten vermehrt mit Förderungen und Zuschüssen für Kunstprojekte, Katalog- und Buchpublikationen, bei Material-, Reise- und Transportkosten sowie in sozialen Notlagen unterstützen. Darüber hinaus hat die Bildrecht mit über 60 Ausstellungen/Veranstaltungen im Bildraum 01 und 07 in Wien sowie im Bildraum Bodensee in Bregenz spannende, hochkarätige und experimentelle künstlerische Positionen präsentiert und gefördert. Uns freut das äußerst positive Echo auf diese kunstfördernden Aktivitäten seitens unserer Mitglieder, der Kunst- und Kulturinstitutionen, aber auch des Kunstpublikums und der Medien. Besonders starke Resonanz erhielt auch die Organisation und Verleihung des 2. Dagmar-Chobot-Skulpturenpreises durch die Bildrecht, der im Oktober 2017 in den Räumen des Museum Leopold an Sofie Thorsen verliehen wurde.

Als stimmige Erweiterung setzen wir mit dem *Bildraum Studio* im Kulturareal der Brotfabrik in Wien-Favoriten ab 2018 unser Atelierprogramm um. Bis Ende 2018 wird auch unser neues Online-Verwaltungstool fertiggestellt. Meldungen können dann von den Mitgliedern elektronisch eingegeben und gespeichert werden, Tantiemenabrechnungen und Informationen sind künftig passwortgeschützt über das eigene Mitgliederkonto jederzeit einsehbar.

Leider sehr unerfreulich in diesem sonst so positiven Rückblick ist der Verlauf der Verhandlungen um unseren Bild-Anteil an der Speichermedienvergütung (SMV) mit den anderen Verwertungsgesellschaften. Die sechs Gesellschaften Austro-Mechana, LSG, Literar-Mechana, VdFS, VAM und VG Rundfunk haben seit März 2017 wiederholt gegen verwertungsgesellschaftenrechtliche Prinzipien verstoßen. Eine gemeinsam in Auftrag gegebene Verteilungsstudie wurde ohne finale Abstimmung des Fragebogens mit der Bildrecht durchgeführt, das Werkrepertoire der Bildrecht ist im Fragebogen und damit auch in den Studienergebnissen nicht vollständig abgebildet. Ungeachtet der trotz allem guten Studienergebnisse für den Bildanteil wurde der Bildrecht von den sechs Gesellschaften ein inakzeptabler Aufteilungsvorschlag unterbreitet, den wir im Interesse der Bezugsberechtigten nach wie vor entschieden ablehnen.

Der angebotene Prozentsatz aus der Speichermedienvergütung entspricht nämlich nicht einem „angemessenen Ausgleich“ für den Bildanteil. Das bestätigt auch der Europäische Dachverband der Bildgesellschaften (*European Visual Artists Organisation - EVA, mit 26 Mitgliedsgesellschaften*) und verweist dabei auf die bestehenden EuGH-Rechtsprechungen und die Info-Richtlinie.

Wenngleich wir stets um einen Konsens bemüht sind, wird die Bildrecht diesen Streitfall aus aktueller Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit über die ordentlichen Gerichte austragen müssen.

Für Sie, liebe Mitglieder, bringt die strittige Aufteilungsfrage zur Speichermedienvergütung eine unliebsame Situation, in der wir Sie um weitere Geduld ersuchen. Denn die Ausschüttung der SMV, die von der einhebenden Gesellschaft bisher weitgehend zurückgehalten wurde, erfordert abgeschlossene Verträge und wird sich daher noch verzögern. Wir sind sicher, dass der längere Weg letztlich für Sie ein positiveres Ergebnis bedeuten wird als ein abgenötigtes und nicht adäquates Zugeständnis an die Partnergesellschaften.

Beste Grüße aus der Bildrecht

Mag. Günter Schönberger
Geschäftsführer

I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Urheberrechtsgesellschaft für Bildende Kunst, Fotografie, Grafik/Illustration, Design sowie Choreografie und Performance. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in ‚Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte‘. Der seit 1977 bestehende Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie ist Gründungsgesellschafter der Bildrecht.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an BildurheberInnen und sonstige RechteinhaberInnen.

Die Bildrecht versteht sich als gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von BildurheberInnen.

1.1 Rechtskategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- **Urheberrechte**
Rechte und Ansprüche von BildurheberInnen der Berufsgruppen Bildende Kunst und Architektur, Fotografie, Grafik und Illustration und Design.
- **Leistungsschutzrechte**
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

1.2 Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2017 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- **Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte**
 - für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- **Folgerechtsvergütung**
 - für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- **Schulbuchvergütung**
 - für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs 3UrhG)
- **Bibliothekstantieme/Verleihvergütung**
 - für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- **Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung)**
 - für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- **Speichermedienvergütung**
 - für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- **Kabelvergütung**
 - für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- **Vergütung für Öffentliche Wiedergabe**
 - für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

Neue noch zu verhandelnde Vergütungen im Berichtsjahr 2017 für folgende Werknutzungen:

- für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre, erweitert um sogenannte „andere Bildungseinrichtungen“ (§ 42 Abs 6 UrhG)
- für Menschen mit Behinderung (§ 42d UrhG)
- im Rahmen der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g Abs 3 UrhG)
- in Prüfungsaufgaben (Schulen/ Universitäten/ Bildungseinrichtungen (§59c Abs 2 UrhG)

1.3 Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM

2. ORGANE

Die im Juni 2016 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften zum Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016), haben zu Veränderungen in der Organisationsstruktur der Bildrecht geführt, deren Anpassungsmaßnahmen auch noch ins Berichtsjahr 2017 wirkten.

2.1 Generalversammlung

Der vorliegende Jahresabschluss 2017 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten - a) Bildende Kunst und Architektur, b) Lichtbild und Fotografie, c) Grafik und Illustration, d) Design, e) Choreografie/Pantomime und Performance) - wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Sparte Design
- Bettina Frenzel | Stellvertretende Vorsitzende, Sparte Lichtbild und Fotografie
- Peter Hassmann | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Clemens Heider | Sparte Grafik und Illustration
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

Die Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats gemäß § 19 VerwGesG 2016 sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt. Im Berichtsjahr 2017 fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

2.3 Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet und tagte im Berichtsjahr dreimal. Fünf Repräsentanten - gemäß den jeweiligen Werksparten der Bildrecht - bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung:

- Dr. Reinhold Mittersakschmöllner | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Andreas Schifflleitner | Sparte Lichtbild und Fotografie
- Mag. Bettina Steindl | Sparte Grafik und Illustration
- Mag. Severin Filek | Sparte Design
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

2.4 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen.

2.5 SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der Beirat trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Heide Breuer | Sparte Bildende Kunst)

Mag. Wolfgang Kessler | Sparte Grafik / Illustration)

Bert Gstettner | Sparte Choreografie)

Horst Thom | Sparte Design

Prof. Joachim Gartner | Sparte Bildende Kunst

KR Heinz Zwazl | Sparte Lichtbild und Fotografie

2.6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7/9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2017 waren neben der Geschäftsführung neun Personen überwiegend teilzeitbeschäftigt und in den Bereichen Rechtemanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Betreuung der Ausstellungsräume aktiv.

4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf

5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG 2016) im Jahr 2017 erstmals auch vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern.

<http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:

http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_verteilungsbestimmungen_1.pdf

7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der Online Art Society (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris sowie der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel.

8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2017 auf 4.500.

9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wahr - wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 33 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen mit europäischen Ländern und auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, Russland, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2017 vertritt die Bildrecht in Österreich die Nutzungsrechte von mehr als 220.000 Künstlerinnen und Künstlern aus der ganzen Welt.

II. LAGEBERICHT

1. ERTRÄGE

Im Berichtsjahr 2017 sind die Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse um 39,8 % auf 4.964 Tsd. € gestiegen.

Erträge in Tsd. €	2017	2016
Reprographievergütung	1.808	1.752
Reproduktionsgebühren	969	247
Folgerecht	865	859
Kabelvergütung	387	372
Speichermedienvergütung	342	26
Schulbuchvergütung	264	177
Sendeentgelt	259	17
Bibliothekstantiemen	34	64
Verleihvergütung	30	7
öffentliche Wiedergabe	7	31
Gesamt	4.965	3.552

Die Veränderungen der Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse sind im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die Erlöse aus den Reproduktionsgebühren sind im Berichtsjahr stark gestiegen.
- Die Sendevergütung wurde im Berichtsjahr auch für das Vorjahr eingehoben.
- In der Speichermedienvergütung Inland wurden erstmals Erlöse verzeichnet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 136 Tsd. € und wurden zur Deckung der Aufwendungen herangezogen.

Die im Jahr 2017 zur Verteilung erzielten Lizenzgebühren ergaben 3,42 Mio. €.

2. AUFWENDUNGEN

Die betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr 2017 auf 1.273 Tsd. € gestiegen.

Der Anstieg der sonstigen Aufwendungen ist auf die Notwendigkeit von Rückstellung über 350 Tsd. € für Rechtskosten und Studien zurückzuführen. Im Berichtsjahr 2016 waren Rückstellungen in diesem Umfang nicht notwendig.

Aufwendungen in Tsd. €	2017	2016
Personalaufwand	390	386
sonstige Aufwendungen	655	324
fremde Einhebungsspesen	101	91
Abschreibung	127	56
Gesamt	1.273	857

3. VERTEILUNG

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenden Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen.

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 2.833 Tsd. € an die Bezugsberechtigten der Bildrecht zugewiesen und davon konnten 2.785 Tsd. € ausgeschüttet werden.

Verteilung in Tsd. €	2017	2016
Inland	2.073	1.722
Ausland	712	695
Gesamt	2.785	2.417

4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen. Bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen des Aufsichtsrates Anteile aus der Reprographievergütung, der Schulbuchvergütung, der Kabelvergütung, der Sendevergütung und der Vergütung für öffentliche Wiedergabe den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Soziale und kulturelle Zwecke	Tsd. €
SKE Stand 01.01.2017	1.983
Dotierung	440
Verwendung 2017	718
Verwaltungskosten	33
SKE Stand 31.12.2017	1.672

2017 konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht drei Ausstellungsflächen, den Bildraum 01 und 07 in Wien und den Bildraum Bodensee in Bregenz. In den drei Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern konnten 2017 über 60 Ausstellungen und Zusatzveranstaltungen realisiert werden. Es wurden die Werke von über 90 Künstlerinnen und Künstlern aus dem In- und Ausland ausgestellt. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

SKE-Verwendung	Tsd €
Bildraum 01, Bildraum 07, Bildraum Bodensee	363
Soziale und kulturelle Unterstützung	286
Sonstige (Rechtsberatung und Rechtsverfolgungskosten etc.)	69
Gesamt	718

6. BILANZ ZUM 31.12.2017

Aktiva			Passiva		
	31.12.2017	31.12.2016		31.12.2017	31.12.2016
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35 000,00	35 000,00
1. Rechte und Lizenzen	63 600,34	64 572,82	II. Kapitalrücklagen nicht gebundene	55 312,87	55 312,87
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	751 303,74	1 081 764,50
1. Grundstücke und Bauten	1 012 132,16	539 367,63	IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
2. Geschäftsausstattung	62 971,46	66 651,08		841 616,61	1 172 077,37
	1 075 103,62	606 018,71			
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	27 160,87	27 160,87	Rückstellungen für		
	1 165 864,83	697 752,40	1. Abfertigungen	36 000,00	35 000,00
			2. sonstige Rückstellungen	679 001,33	382 638,97
B. Umlaufvermögen				715 001,33	417 638,97
I. Forderungen			C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung		
Forderungen aus Leistungen	524 914,60	99 619,17	SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr	1 672 025,33	1 982 899,82
2. sonstige Forderungen	37 648,00	101 223,84			
	562 562,60	200 843,01	D. Verbindlichkeiten		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5 485 536,40	5 801 652,28	Verbindlichkeiten aus zu verteilenden		
	6 048 099,00	6 002 495,29	1. Lizenzgebühren	3 485 764,51	2 907 930,45
			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69 450,73	145 899,88
			sonstige	430 105,32	73 801,20
			3. Verbindlichkeiten	320 724,64	49 168,41
			davon aus Steuern:		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	13 321,55	49 168,41
			die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr	3 985 320,56	3 127 631,53
	7 213 963,83	6 700 247,69		7 213 963,38	6 700 247,69

7. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2016

	2017	2016
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	4 964 721,17	3 552 151,49
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	50 000,00	700 175,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	86 279,78	685 856,53
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-100 906,86	-90 682,16
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-264 314,25	-268 992,94
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-6 938,13	-9 144,29
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-116 146,45	-107 498,44
d) sonstige Sozialaufwendungen	-2 292,05	0,00
	-389 690,88	-385 906,33
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-127 376,04	-56 025,48
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-655 485,91	-324 315,02
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	3 827 541,26	4 081 254,03
8. Erträge aus Wertpapieren	154,32	270,06
9. sonstige Zinserträge	5 912,10	8 232,97
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	6 066,42	8 503,03
11. Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung	3 833 607,68	4 089 757,06
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-406 743,53	-1 352 645,37
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-3 757 324,91	-2 768 609,35
14. Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	330 460,76	31 497,66
15. Bilanzergebnis	0,00	0,00

8. BESTÄTIGUNGSVERMERK

*Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der
besten Steuerberater
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!*

**PROSENZ
PARTNER**
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 260585p

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlegasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BLZ 20111
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW
IBAN: AT262011128433380000
UID-Nummer: ATU61625637

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der
besten Steuerberater
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ
PARTNER**
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 260585p

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlegasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BLZ 20111
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW
IBAN: AT262011128433380000
UID-Nummer: ATU61625637

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der
besten Steuerberater
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ
&
PARTNER**
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



24

Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 260585p

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlegasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BLZ 20111
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW
IBAN: AT262011128433380000
UID-Nummer: ATU61625637

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der
besten Steuerberater
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ
&
PARTNER**
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

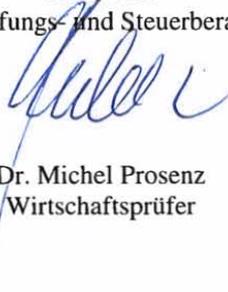
Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2017 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 2. Juli 2018

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

 ihre steuerberater
IHRE WIRTSCHAFTSBERATER

25

Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 260585p

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlegasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BLZ 20111
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW
IBAN: AT262011128433380000
UID-Nummer: ATU61625637

IMPRESSUM

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9
1070 Wien
Telefon: +43 1 815 2691
office@bildrecht.at
www.bildrecht.at

Bildnachweis:
AROTIN & SERGHEI, Free Cell X, 2011 (Detail), Naturpigmentfarbe auf Wasserbasis, Kunststoffprismen,
© Bildrecht, Wien 2018

Für den Inhalt verantwortlich
Mag. Günter Schönberger

© 2018 Bildrecht